



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

VERHINDERUNGSPLANUNG FÜR WINDENERGIE DURCH EINSTWEILIGE SICHERSTELLUNG

Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 27.10.2017 – 1 MR 4/17

Diesem Beschluss des OVG Schleswig-Holstein lag ein Eilantrag eines Betreibers von Windenergieanlagen (WEA) gegen die einstweilige Sicherstellung eines ca. 29.000 ha großen Gebietes für den Landschaftsschutz zugrunde. Das Gebiet macht mehr als 20 % der Fläche des Landkreises aus. Der Landkreis hatte zugleich bestimmt, dass dort künftig keine WEA mehr errichtet werden dürften. Der Antragsteller sah den Erfolg seiner bereits eingereichten Genehmigungsanträge auf Errichtung und Betrieb von drei WEA gefährdet.

Das Gericht hat dem Eilantrag stattgegeben. Landschaftsschutz setze nach § 26 BNatSchG die (flächendeckende) Prüfung der „Erforderlichkeit“ eines „besonderen“ Schutzes voraus. Dies habe der Landkreis durch Ausweisung von Kern- und Pufferbereichen nur angedeutet, was angesichts der Größe des Gebietes nicht differenziert genug sei. Die Erforderlichkeit sei auch angesichts bestehender „Vorbelastung“ des Gebietes durch eine Autobahn fraglich.

Indem das sichergestellte Gebiet mehr als 20 % der gesamten Kreisfläche einnehme, sei die Sicherstellung auch „raumbedeutsam“ und hätte deswegen einer Abstimmung mit der für die Raumordnungsplanung allein zuständigen Landesplanungsbehörde bedurft. Diese erfolgte jedoch nicht. Der Landkreis dürfe nicht einseitig der derzeit laufenden Landesplanung für Windenergie-Flächen eine für die Raumordnung bedeutsame Teilfläche entziehen.

Bedeutung für die Praxis:

Kommunen können nicht ohne weiteres über das Instrument der einstweiligen Sicherstellung eine Verhinderungsplanung zu Lasten der Windenergie betreiben. Das OVG Schleswig stellt klar, dass auch die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsschutzgebieten einer nachvollziehbaren Begründung der „Erforderlichkeit“ eines „besonderen“ Schutzes bedarf. Die Anforderungen steigen mit der Größe des auszuweisenden Gebietes. Die Begründung muss zwar nicht die Tiefe derjenigen für eine Landschaftsschutzgebietsverordnung erreichen, darf aber gleichzeitig nicht – wie hier – den Eindruck erwecken, dass zunächst durch Sicherstellung „Fakten geschaffen“ werden sollten, um die Errichtung weiterer WEA zu verhindern. Gleichzeitig müssen Gemeinden bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten beachten, dass mit zunehmender Fläche das betroffene Gebiet „raumbedeutsam“ werden kann. Ist das der Fall, sind die Planungsbehörden zu beteiligen, um ein bestmögliches Zusammenspiel von Landesplanung und Landschaftsschutz zu erreichen.